

Grundwasser und Quellenrecht : zur Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Grundwasservorkommen

Autor(en): **E.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **34 (1942)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-921705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundwasser und Quellenrecht

Zur Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Grundwasservorkommen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die 2. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer Sitzung vom 26. Februar 1942 mit einem *Wasserrechtsprozess* aus dem Kanton Aargau zu befassen, der zu einem höchstrichterlichen Urteil von *grosser grundsätzlicher Bedeutung* führte. Aus der Vorgeschichte des Prozesses ist als wesentlich folgendes hervorzuheben:

Auf dem Gebiete der Gemeinde Muri betreibt die «Fischzucht Muri und Aigle AG.» auf einer ihr gehörenden Liegenschaft eine Fischzuchtanstalt. Zum Betriebe der Anlage, die aus einigen Fischteichen und einer Brutvorrichtung besteht, benutzt die Gesellschaft das Wasser des *Brunnbaches*, dessen Ableitung mit der Verpflichtung der Wiederzuleitung ihr durch staatliche Konzession bewilligt worden ist. Oberhalb der Fischzuchtanstalt besitzt die «Wasserversorgungsgenossenschaft Muri-Wey» eine grössere Landparzelle, auf der sich ein Grundwasserpumpwerk mit einem Sammelschacht und einem Filterbrunnen befindet. Diese Wasserversorgungsanlage wurde in den Jahren 1931 bis 1935 erweitert und erneuert, wozu u. a. auch von einem Nachbarn eine Grunddienstbarkeit zur Erstellung eines dritten Filterbrunnens auf seiner Liegenschaft erworben wurde. Der Brunnbach fliesst als kleine Wasserader etwa 500 m oberhalb der Fischzuchtanlage an der Wasserfassungsanlage vorbei, erhält aber 300 m oberhalb der Fischzuchtanlage durch verschiedene Grund- und Drainagewasser einen starken Zufluss aus der Richtung der Pumpstation.

Als nun in der Nacht vom 24./25. Juli 1935 in der Fischzuchtanstalt 1252 kg Fische verendeten, machte die Fischzuchtgenossenschaft die Wasserversorgungsgenossenschaft für den sich auf Fr. 6527.— belaufenden Schaden verantwortlich. Die Klägerin behauptete, der Schaden sei auf die Vergrösserung der Wasserfassung zurückzuführen, indem durch die so herbeigeführte *Absenkung des Grundwasserspiegels* die normale Wasserzufuhr zum Brunnbach stark vermindert worden sei. Die beklagte Wasserversorgungsgenossenschaft bestritt jede Entschädigungspflicht mit der Einrede, dass sie als *Eigentümerin* und Dienstbarkeitsberechtigte der *Grundstücke*, auf denen sich das Pumpwerk und die Filterbrunnen befinden, die Befugnis habe, das *Grundwasser sich anzueignen und wegzuleiten*, da diesem Grundwasser *nicht* die Eigenschaft eines *öffentlichen Gewässers* zukomme.

Das *Obergericht des Kantons Aargau* schützte mit Entscheidung vom 1. April 1940 die Klage in vollem Umfange. Das Gericht ging dabei von der Feststellung aus, dass der Brunnbach sein Wasser zur Hauptsache aus dem Grundwasserbecken erhalte, aus dem auch die Wasserversorgung Muri-Wey gespeisen werde. Aus diesem Zusammenhang ergebe sich, dass der Betrieb des Pumpwerkes die Wasserzufuhr zum Brunnbach beeinflusse; vom 24./25. Juli 1935 seien nun die Pumpen des Werkes 16 Stunden in Betrieb gewesen, wodurch die Sauerstoffmenge des Wassers in den Fischteichen unter die für das Leben der Fische notwendige Minimalgrenze gesunken sei. Da nun nach der Praxis des Bundesgerichtes *Grundwasser bedeutenderen Umfanges* ausserhalb der privaten Eigentums-

herrschaft stehen und den oberirdischen Gewässern gleichzustellen seien (BGE 65 II 145), so biete Art. 704, Abs. 3 *keine Rechtsgrundlage* mehr für den von der Wasserversorgungsgesellschaft bewirkten *Wasserentzug*.

Das *Bundesgericht*, an das die beklagte Wasserversorgungsgenossenschaft appellierte, hat die *Berufung gutgeheissen*, das angefochtene Urteil aufgehoben und die *Schadenersatzklage grundsätzlich abgewiesen*. Entscheidend für den Prozessausgang musste die Beantwortung der Frage sein, ob auf das Grundwasservorkommen im Umfange von mindestens 2200 Minutenlitern unter den sog. Lippertwiesen, wo sich die Wasserversorgungsanlagen befinden, Art. 704, Abs. 3 des Zivilgesetzbuches anwendbar ist oder nicht. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist das Grundwasser den Quellen gleichgestellt; die Quellen bilden aber Bestandteile der Grundstücke, denen sie entspringen (Art. 704, Abs. 1). Nun ist richtig, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 3. März 1939 i. S. Bässler c. Baselstadt erklärt hat, dass nicht alle Grundwasser wie Quellen behandelt und als Bestandteil der Grundstücke betrachtet werden dürfen, unter denen sie sich befinden; *grosse Grundwasserströme* stehen auch nach diesem Entscheid — in einem gewissen Gegensatz zum Wortlaut des Art. 704 ZGB — ausserhalb des Bereiches des Grundeigentums an den durchflossenen Landparzellen. Sie bilden den Gegenstand einer selbständigen rechtlichen Herrschaft und unterstehen dem öffentlichen Wasserrechte der Kantone.

Aus der *gleichen Ueberlegung* das Grundwasser von 2200 Minutenlitern unter den Lippertwiesen in Muri als öffentliches Gewässer zu erklären und Art. 704, Abs. 1—3 als nicht anwendbar zu betrachten, konnte sich das Bundesgericht *aber nicht entschliessen*. Im Gegensatz zum Fall Bässler c. Baselstadt, wo es sich um einen grossen Grundwasserstrom von gewaltigen Wassermengen im Umfange von mehreren hunderttausend Minutenlitern und einem mächtigen Einzugsgebiet handelte, hat man es hier mit einem Grundwasservorkommen relativ bescheidenen Ausmasses zu tun. *Geologisch* handelt es sich nach einem Gutachten von Prof. Wehrli um Moränengebiet, dessen Grundwasser nicht zu den Grundwasserströmen und Grundwasserbecken gezählt wird (vgl. Aufsatz von *Beilick* im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung Bd. 29, pag. 43). Auch die *aargauische Rechtsprechung* in der Frage der Öffentlichkeit des Grundwassers und Unterstellung unter das kantonale öffentliche Recht bezieht sich nur auf Grundwasserströme von verhältnismässig grosser Mächtigkeit, wie der dort in Frage stehende Grundwasserstrom des Limmattales beweist (Aarg. Vierteljahrsschrift XXII/153). Anders als bei diesen grossen Grundwasserströmen ist hier nur ein *relativ unbewegliches*, nicht ständig fortfliessendes Wasser vorhanden. Im Unterschied von jenen Grundwasserströmen lässt sich aber hier auch ein *eigentliches Quellgrundstück* feststellen, denn aus einer der sog. Lippertwiesen kam schon vor Errichtung der Pumpstation der Beklagten der Hauptzufluss zum Brunnbach, der wegen dieser Herkunft Lippertwies-

bach genannt wird. Das Grundwasser ist also in der Liptwiese an die Oberfläche getreten, und an der Stelle, wo heute die Filterbrunnen sind, wurde ein Erguss von 200—300 Minutenlitern festgestellt. Solche Grundwasser eignen sich wegen ihrer lokalen Ansammlung im Moränen- und Molassegebiet zur Gleichbehandlung mit den Quellen; sie stehen in einer viel engeren, natürlichen Beziehung zu den darüber gelagerten Grundstücken als die stetig fließenden Wassermengen in den Grundwasserströmen, die in ihrer Ausdehnung den grossen oberirdischen Wasserläufen gleichkommen.

Bei dieser Sachlage fehlt jeder Grund, dieses lokale Grundwasservorkommen den grossen Grundwasserströmen gleichzustellen und es von der privatrechtlichen Ord-

nung auszunehmen. Ist aber nach Art. 704, Abs. 3 ZGB das Grundwasser den Quellen gleichgestellt, und gehört es damit zum Grundstücke, das über ihm liegt, so war die Wasserversorgungsgenossenschaft Muri-Wey als Eigentümerin und Grunddienstbarkeitsberechtigte befugt, ihre Wasserversorgungsanlage auf diesen Grundstücken zu erweitern. Die Rechtmässigkeit der grösseren Wasserentnahme schliesst ihre Verantwortlichkeit für den von der Klägerin erlittenen Schaden aus, obwohl dieser zweifellos auf die Errichtung des dritten Filterbrunnens und die dadurch bewirkte Verminderung des Wasserzuflusses in den Brunnbach zurückzuführen ist. (Urteil der 2. Zivilabteilung des Bundesgerichtes vom 26. Februar 1942.)

Dr. E. G. (Pully)

Niederschlag und Temperatur im März 1942

Mitgeteilt von der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt

Station	Höhe ü. M. m	Niederschlagsmenge				Zahl der Tage mit		Temperatur	
		Monatsmenge		Max. mm	Tag	Nieder- schlag	Schnee	Monats- mittel ° C	Abw. ¹ ° C
		mm	Abw. ¹ mm						
Basel	318	40	—11	14	11.	12	2	5,5	1,2
La Chaux-de-Fonds	990	97	— 2	31	11.	15	3	3,6	2,4
St. Gallen	679	83	0	31	11.	11	2	3,4	0,9
Zürich	493	78	5	33	11.	11	2	5,4	1,4
Luzern	498	47	—22	11	7.	10	2	5,0	1,2
Bern	572	39	—23	12	11.	11	1	4,5	1,3
Genf	405	29	—30	6	11.	12	1	6,5	1,6
Montreux	412	44	—34	11	11.	12	1	6,1	0,7
Sitten	549	17	—32	10	11.	7	—	7,9	2,5
Chur	633	45	— 3	30	11.	8	—	5,9	2,0
Engelberg	1018	60	—39	17	11.	15	3	2,8	2,3
Davos-Platz	1561	43	—14	26	11.	8	8	0,7	3,2
Säntis	2500	193	— 8	55	11.	13	13	—3,8	4,8
St. Gotthard	2096	112	—	35	11.	15	15	—2,0	—
Lugano	276	79	—30	35	6.	11	—	8,3	1,4

¹ Abweichung von den Mittelwerten 1864—1913.

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes vom 21. Mai 1942.

Dem Ausschusse wird vorgeschlagen, die Hauptversammlung 1942 auf Samstag, den 29. August 1942 nach Meiringen festzusetzen. Im Anschluss an die Versammlung folgt ein Referat über den Bau des Kraftwerkes Innertkirchen. Am nächsten Tage werden die Anlagen besichtigt.

Der Vorstand erklärt sich mit der weiteren Mitarbeit in der Studienkommission für schweizerische Energiewirtschaft einverstanden. Als sein Vertreter wird der bisherige, Direktor W. Trüb, Zürich, bezeichnet.

Dem Ausschuss werden folgende neue Mitglieder zur Aufnahme empfohlen: Dr. René Niederer, Rechtsanwalt, Zürich, Buss A.G., Basel, Kraftwerk Sernf-Niedererbach, Schwanden.